



EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

Gemeindeordnung (GO)

für

**die Einwohnergemeinde
Burgistein**

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	4
Befugnisse	6
GEMEINDERAT	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
Rechnungsprüfungskommission	10
Übrige ständige Kommissionen.....	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
GEMEINDEPERSONAL.....	11
3 VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	12
ABSTIMMUNGEN.....	13
WAHLEN	15
PROTOKOLLE.....	17
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19/20/21/22/23
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	24

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

² Die Gemeinde Burgistein überträgt den gesamten Sozialdienst gemäss Sozialhilfegesetz der Gemeinde Wattenwil. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.²⁾

³ Die Gemeinde Burgistein überträgt den gesamten Bereich „Zivilschutz“ gemäss dem kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz an einen Dritten. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.⁴⁾

⁴ Der Gemeinderat Burgistein ist befugt, auch die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz der Gemeinde Wattenwil zu übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.²⁾

⁵ Zuständig für den Vertragsschluss ist der Gemeinderat.²⁾

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen und fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;¹⁾
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 08. Dezember 2001

²⁾ 2. Teilrevision vom 13. Dezember 2003

⁴⁾ 4. Teilrevision vom 26. Mai 2008

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 4¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p>
Information	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 8¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

Behandlungsfrist	Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern der Urnenwahl.
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- c) die Mitglieder der übrigen ständigen Kommissionen, soweit dies im Anhang 1 vorgesehen ist.

² Die Urnengemeinde wählt nach dem Proporzverfahren:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates.

³ Die Urnengemeinde wählt nach dem Majorzverfahren:

- die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.

Sach- und Finanzgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) Reglemente.
- b) in einen Gemeindeverband einzutreten.
- c) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte.
- d) Einbürgerungen.
- e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten und den Besoldungsrahmen.
- f) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben.
- g) Freiwilligen Unterricht und Spezialunterricht einzuführen und aufzuheben.
- h) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.--.
- i) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen und fakultativen Gemeindesteuern.¹⁾
- j) die Rechnung.
- k) Abgaben in Reglementsform. Das Reglement muss den Gegenstand der Abgabe, die Pflichtigen und die Grundsätze festhalten, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Weitere Geschäfte

Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- Verzicht auf Einnahmen;
- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 08. Dezember 2001

Nachkredite

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Gemeinderat

- Gemeinderat **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 19** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Befugnisse **Art. 20** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
- Organisation **Art. 21** Der Gemeinderat beschliesst eine gleichwertige Ressortaufteilung.
- Unterschrift **Art. 22** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.
- ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im

Einsetzungsbeschluss.

- Anweisungsbefugnis **Art. 23**¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Gemeinderat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung **Art. 24**¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
² 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 25**¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.
² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 26**¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand **Art. 27**¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 28**¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 60.
³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission **Art. 29** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz **Art. 30** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 31** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 33** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 34** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals sind im Personalreglement geregelt.
- Verantwortlichkeit **Art. 35** ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	Art. 36 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 37¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).
Allgemeines	Art. 38¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 39¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident – Eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit/Medien	Art. 41¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht veröffentlicht werden.
Eintreten	Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Beratung **Art. 43** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 44** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 46** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger

Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 50 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 51 Es gilt Art. 36 und Art. 37 des Gemeindegesetzes. ⁴⁾
Wahlverfahren	Art. 52 <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Die vorgeschlagene Kandidaten sind an der Versammlung vor der Wahl vorzustellen. Die Vorstellung hat persönlich oder durch einen Vertreter zu erfolgen.d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.g) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber<ul style="list-style-type: none">– Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53),– Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und– Ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).
Ungültiger Wahlgang	Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

⁴⁾ 4. Teilrevision vom 26. Mai 2008

Ungültige Namen	<p>Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 56 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 58 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).</p>
Los	<p>Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Protokolle

Protokoll

Art. 60 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindegeschreiberin oder des Gemeindegeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 61 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt das Protokoll jeweilen vor der nächsten Versammlung schriftlich in alle Haushaltungen zu.

² Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Versammlung erlässt den Anhang 1 (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 63 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

Inkrafttreten

Art. 64 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 14. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 09. Dezember 2000 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 30. April 2005 bis 30. Mai 2005 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgstein, 13. Dezember 2000

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Hans Graber

Genehmigung

Die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2001 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 08. November bis 08. Dezember 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgistein, 21. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Graber

Genehmigung

Die 2. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2003 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die 2. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 6. November bis 8. Dezember 2003 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgistein, 21. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Graber

Genehmigung

Die 3. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2006 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die 3. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 01. November bis 09. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgistein, 15. Dezember 2006 Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Graber

Genehmigung

Die 4. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2008 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Stalder

Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die 4. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 21. April 2008 bis 26. Mai 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgistein, 27. Mai 2008

Der Gemeindeschreiber:

Hans Graber

Anhang I: Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Baureglement; Sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Nichtständige Kommission einsetzt
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Wehrdienstkommission

Mitgliederzahl:	gemäss Wehrdienstreglement
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wehrdienstkommandantin/Wehrdienstkommandant, Feueraufseherin/Feueraufseher
Aufgaben:	Gemäss Wehrdienstreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission³⁾

Mitgliederzahl:	8
Wahlorgan:	Die Versammlung wählt 7 Mitglieder. Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter des Gemeinderates ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission. Sie oder er kann aber nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident sein.
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Lehrkräfte, Schulhausabwartinnen/Schulhausabwarte
Aufgaben:	Aufsicht über die Primar- und Realschule sowie den Kindergarten gemäss den Bestimmungen der Volksschul- und Kindergartengesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich

Gemeindesteuer- und Schatzungskommission

Der Gemeinderat erfüllt gleichzeitig die Aufgaben der Gemeindesteuer- und Schatzungskommission

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wegmeister, Brunnenmeister, Brunnenmeister-Stellvertreter, Wasserableser
Ausgaben:	Gemäss Strassen- und Kehrrichtreglement und Wasserversorgungs- und Abwasserreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbare Voranschlagskredite
Unterschrift:	Keine

³⁾3. Teilrevision vom 09. Dezember 2006

Fürsorgekommission

1. Der Gemeinderat erfüllt gleichzeitig die Funktion der Fürsorgekommission. Er kann bei Bedarf eine Spezialkommission einsetzen.
2. Sie besorgt die Armenfürsorge und verwaltet die Güter und Stiftungen zu Fürsorgezwecken.

Gesundheitskommission

1. Der Gemeinderat erfüllt gleichzeitig die Funktion der Gesundheitskommission.
2. Sie erfüllt die Obliegenheiten gemäss Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosengesetzgebung vom 22. Mai 1979 (BSG 815.122).